

Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2016

Nr. 2016/1925

Erlinsbach SO: Haupt-, Stüsslinger- und Aarauerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Gestützt auf Art. 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Haupt-, Stüsslinger- und Aarauerstrasse in Erlinsbach SO ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 8. Februar 2013, das Amt für Raumplanung (ARP) am 14. Januar 2013 sowie die Gemeinde Erlinsbach SO am 22. März 2013 zugestimmt.

Der Plan lag vom 29. April 2013 bis 28. Mai 2013 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen zwei Einsprachen ein:

- Rosmarie und Hanspeter von Arx, Hauptstrasse 38, 5015 Erlinsbach SO
- Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

2.1.1 Rosmarie und Hanspeter von Arx, Erlinsbach SO

Aufgrund des Schreibens des AVT vom 14. Juni 2013 haben die Einsprecher ihre Einsprache am 26. Juni 2013 vollumfänglich schriftlich zurückgezogen.

Die Einsprache von Rosmarie und Hanspeter von Arx wird somit abgeschrieben.

2.1.2 Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Solothurn

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) oder dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt (vgl. Anhang zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen, VBO; SR 814.076). Nach kan-

tonalem Recht sind zur Einsprache Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen legitimiert, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PBG). Ferner können Vereine oder Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sog. egoistische Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss gemäss seiner Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen sein.
- Die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl der Mitglieder muss betroffen und diese selber zur Einsprache legitimiert sein.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Mit der Einsprache vom 22. Mai 2013 bemängelt der Einsprecher die fehlenden Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle und fordert, dass Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen zu prüfen sind. Die Erleichterungsanträge gemäss Art. 14 LSV seien demzufolge abzulehnen.

In der Begründung verweist der Einsprecher auf die im Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) verankerten prioritär zu behandelten Massnahmenprüfung an der Quelle, sprich Verkehrsreduktionen (verkehrslenkende und -beschränkende Massnahmen), Temporeduktionen etc.. Der Einsprecher ist der Meinung, dass die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduktion auf die Lärmreduktion nicht geprüft worden sei. Bevor Erleichterungen gewährt werden können, müssen alle möglichen Massnahmen untersucht werden. Da mit der Massnahme „Temporeduktion“ die Einhaltung der Lärmgrenzwerte (IGW) beeinflusst werden können, ist eine Überprüfung erforderlich. Das ausgeschriebene LSP Erlinsbach SO sei deshalb zwecks Überarbeitung zurückzuweisen und die Erleichterungen seien abzulehnen.

Nach Art. 32 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften ist mit Art. 4a Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt worden. Innerorts wären unter anderem Tempo-30-Zonen zulässig (Art. 108 Abs. 5 lit. e Signalisationsverordnung, SSV; SR 741.21). Einzelheiten zu den Anforderungen hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen geregelt. Ausserorts gilt 80 km/h. Art. 32 Abs. 3 SVG sieht vor, dass die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden können. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten zu erbringen (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV).

Bei der Einführung von Tempo-30-Zonen gemäss Art. 2a und Art. 22a SSV handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG. Im Grundsatz sind Tempo-30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann aber auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann infolge besonderer örtlicher Verhältnisse auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, wenn auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_74/2012 Alpnachstad wird für die Gewährung von Erleichterungen vorausgesetzt, dass die in Betracht kommenden Sanierungsmassnahmen und ihre Auswirkungen hinreichend geprüft wurden. Allerdings müssen im Plangenehmigungsverfahren nicht alle denkbaren Alternativen im Detail projektiert werden. Varianten, die erhebliche Nachteile aufweisen oder offensichtlich unverhältnismässig erscheinen, dürfen nach einer ersten summarischen Prüfung aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden werden.

Kantonsstrassen haben die Funktion, den Verkehr aufzunehmen und abzuleiten sowie die Ortschaften zu verbinden. Grundsätzlich haben sie somit eine andere Funktion als kommunale Strassen. Tempo-30-Zonen sind unter bestimmten Voraussetzungen aber auch auf Hauptstrassen zulässig. Die geltende Ordnung geht vom Konzept aus, wonach die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h die Ausnahme bildet. Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_17/2010 sind in erster Linie Verkehrsflussverbesserungen für eine Herabsetzung der Geschwindigkeiten entscheidend. Die Aspekte des Lärms spielen in den Erwägungen keine Rolle.

Das LSP ist nun nach der dem Einsprecher bekannten Vollzugshilfe des Kantons Solothurn angepasst worden. Dabei wurde die Frage nach einer Temporeduktion anhand der Kriterien Sicherheit, Unfall, Verkehr, Umwelt und Strassencharakter mit der neuen Vollzugshilfe geprüft. Bei der Stüsslingerstrasse wurde eine allfällige Temporeduktion auf zwei Teilstrecken überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Stüsslingerstrasse eine verkehrsorientierte Strasse ohne Zentrumsfunktion und ohne Unfallschwerpunkt darstellt. Bei der Aarauerstrasse bleibt die Lärmbelastung bei fünf Gebäuden auch nach der Einführung von Tempo 30 immer noch überschritten. Da es sich hier um eine Ausnahmetransportroute handelt, sind flankierende Massnahmen nur schwerlich realisierbar. Die Hauptstrasse wurde in zwei Teilstrecken unterteilt. Bei der südlichen Teilstrecke dürfte die akustische Wirkung gering sein, da die gefahrene Geschwindigkeit bereits heute >50 km/h ist. Für die Erhöhung der Verkehrssicherheit wünscht die Gemeinde eher eine bessere Beleuchtung bei den Fussgängerstreifen. Bei der Saalhofstrasse liegen keine Lärmgrenzwertüberschreitungen vor. Bei allen sechs Teilstrecken ist somit die Einführung einer Temporeduktion weder zweck- noch verhältnismässig.

Mit dem vorliegenden Bericht liegen keine Gründe vor, um ein umfassendes Gutachten zu erstellen und von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit abzuweichen. Die Abklärungen zu den entsprechenden Punkten sind ausreichend, um die Frage nach der Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit einer Geschwindigkeitsreduktion zu beantworten.

Zurzeit wird über die Hauptstrasse (Rainlistrasse bis Hornstrasse) ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erarbeitet. Die Umsetzung dieser Massnahmen inklusive Einbau eines lärmdämmenden Belages wird in den Jahren 2018 bis 2021 vorgesehen. Ebenso wird auf der Stüsslingerstrasse (Rebenweg bis Hauptstrasse) im Jahr 2018 ein lärmdämmender Belag eingebaut.

Die Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, ist abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende LSP ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Rosmarie und Hanspeter von Arx, Erlinsbach SO, wird aufgrund des schriftlichen Rückzuges vom 26. Juni 2013 abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, zum Lärmsanierungsprojekt der Haupt-, Stüsslinger- und Aarauerstrasse in Erlinsbach SO wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 3.3 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Haupt-, Stüsslinger- und Aarauerstrasse in Erlinsbach SO wird genehmigt.
- 3.4 Es ist vorgesehen, dass auf der Stüsslingerstrasse (Rebenweg bis Hauptstrasse) im Jahr 2018 ein lärmdämmender Belag (SDA 8-12) eingebaut wird. Bei der Umsetzung des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes auf der Hauptstrasse (Rainlistrasse bis Hornstrasse) wird in den Jahren 2018 bis 2021 in Etappen ebenfalls ein lärmdämmender Belag eingebaut.
- 3.5 Bei 16 Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für nachfolgende Liegenschaften Erleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen:
 - Aarauerstrasse Nrn. 103, 104, 105 und 108
 - Gösgerstrasse Nr. 1
 - Hauptstrasse Nrn. 1, 5, 19, 22, 81 und 92
 - Länggässli Nr. 7
 - Stüsslingerstrasse Nrn. 19, 33 und 37
 - Vogelbergstrasse Nr. 3.
- 3.6 Bei einer dieser Liegenschaften wird im Beurteilungszustand im Jahr 2030 der Alarmwert erreicht oder überschritten. Bei diesem Gebäude (Aarauerstrasse Nr. 103) sind somit Schallschutzmassnahmen gemäss Art. 15 LSV anzuordnen.

- 3.7 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur, rom)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Gemeindepräsidium Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO

Bauverwaltung Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO

Rosmarie und Hanspeter von Arx, Hauptstrasse 38, 5015 Erlinsbach SO **(Einschreiben)**

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Erlinsbach SO: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Haupt-, Stüsslinger- und Aarauerstrasse")